S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 19. November 2026 folgende

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Kreisstadt Homberg (Efze)

beschlossen:

Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger.

§ 1
Verdienstausfall

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von **15,00 €** je angefangene Stunde für jede Sitzung des Organs, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Die Zahlung der pauschalen Abgeltung wird auf 18:00 Uhr begrenzt.
In Sonderfällen kann bei Erwerbstätigen über diesen Zeitpunkt hinaus die pauschale Abgeltung gezahlt werden.

(2) Der Durchschnittssatz nach Absatz (1) wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstanden ist. Hausfrauen bzw. Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

ENTWURF

(3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz (1) kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

(4) Als einheitlicher Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls werden 30,00 € je Stunde festgelegt. Zusätzlich wird der Ersatz des Verdienstausfalls auf höchstens 90,00 € je Tag begrenzt.

§ 2
Ersatz der Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme von Sitzungen/Veranstaltungen des Organs, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören.
Für die Zahlung des Fahrtkostenersatzes gelten die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Erstattungsfähige Kosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort/Veranstaltungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Betrag von **25,00 €** je Sitzung. Diese Regelung gilt auch für die Schriftführer der jeweiligen Organe.

(1a) Fraktionssitzungen im Sinne des § 3, Abs. 1 können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Fraktion bestätigt, dass zu der Fraktionssitzung alle teilnahmeberechtigten Stadtverordneten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder

ENTWURF

elektronisch eingeladen wurden. Die Sitzungsteilnahme der betroffenen Personen ist durch die Fraktionen zu bestätigen.

(2) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Parteien erhalten zur Bestreitung sächlicher Ausgaben einen Auslagenersatz von jährlich **200,00 €** als Sockelbetrag sowie **100,00 €** für jeden zur Fraktion gehörenden ehrenamtlich Tätigen. Anfallende Kosten für Fortbildungen ehrenamtlicher Mandatsträger beim Hessischen Verwaltungsschulverband werden unmittelbar von der Stadt Homberg (Efze) übernommen.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats erhalten neben dem Verdienstausfall nach § 1 und der Abgeltung ihrer Auslagen nach § 3 Abs. 1 für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen zusätzlich folgende pauschale Entschädigung:

a) Stadtverordnetenvorsteher	**120,00 € monatlich**
b) Fraktionsvorsitzende	**60,00 € monatlich**
c) der oder die ehrenamtliche Erste Stadträtin bzw. Stadtrat	**100,00 € monatlich**
d) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte	**50,00 € monatlich**

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Fraktionsvorsitzenden länger als einen Monat wahrnimmt.

(4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine aufwandsabhängige Entschädigung nur für den Monat, in dem eine entsprechende Sitzung des Ausschusses stattfindet, **von 30,00 € monatlich.**
Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Vorsitzenden im Sitzungsmonat wahrnimmt.

(5) Vertritt ein(e) ehrenamtliche(r) Stadtrat/Stadträtin den Bürgermeister, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von

50,00 €, sofern sie ganztägig ausgeübt wird.

(6) Bei einer einzelnen Amtshandlung beträgt die Entschädigung **25,00 €.**

(7) Ortsvorsteher erhalten neben den im § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Entschädigungen eine **jährliche** Aufwandsentschädigung in Höhe der in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Beträge:

bis		**200 Einwohner**	**175,00 €**
201	**bis**	**400 Einwohner**	**265,00 €**
401	**bis**	**600 Einwohner**	**450,00 €**
601	**bis**	**1.000 Einwohner**	**550,00 €**
über		**1.000 Einwohner**	**700,00 €**

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres. Die im Interesse der Stadt geführten Telefongespräche sowie sonstigen Auslagen (Fahrten mit eigenem PKW usw.) sind mit dieser Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle seiner Verhinderung wird die Entschädigung seinem Stellvertreter gezahlt, sofern dieser die Aufgaben des Ortsvorstehers länger als einen Monat wahrnimmt.

(8) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am gleichen Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz (1) gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz (1) genannten Betrages begrenzt.

(9) Für ehrenamtliche Magistratsmitglieder ist durch die pauschale Aufwandsentschädigung die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, der Ausschüsse, Kommissionen und Ortsbeiräte abgegolten.

ENTWURF

§ 4
Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

(1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **15** pro Jahr begrenzt. Die entsprechenden Anwesenheitslisten sind zeitnah nach jeder Sitzung einzureichen.

(2) Nach § 36 a Abs. 4 HGO werden die Mittel den Fraktionen zugestanden. Mitglieder einer Fraktion können nur Gemeindevertreter/Stadtverordnete sein.

§ 5
Auszahlung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten erfolgt halbjährlich rückwirkend.
Die Mittel für ehrenamtlich Tätige aus § 3, Abs. 2 werden zu Beginn des Jahres ausgezahlt

§ 6
Dienstreisen, Studienreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen, Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe 1 des Gesetzes über die Reisekostenentschädigung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Stadtverordnetenvorstehers bzw. Bürgermeisters.

§ 7
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 6 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

ENTWURF

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.03.2023 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Efze),
den 20. November 2026

Der Magistrat

Siegel

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

ENTWURF